



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.02.2021
– Auszug aus Drucksache 18/13713 –**

**Frage Nummer 7
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Christoph Maier (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden seit dem 1. April 2020 im Rahmen der EU-Türkei Erklärung, des UNO-Resettlement-Programms oder anderer Umsiedlungsprogramme mit dem Flugzug im Nicht-EU-Ausland abgeholt und anschließend in Bayern angesiedelt, in welchen Zeiträumen wurden Resettlement-Programme wie das HAP GRC, HAP GRC Nest, HAP TUR, UNO-Resettlement-Programm oder Aufnahmeprogramm im Rahmen der EU-Türkei Erklärung seit Beginn der Corona-Situation ausgesetzt und welche Resettlement-Programme, wie das HAP GRC, HAP GRC Nest, HAP TUR, UNO-Resettlement- oder Aufnahmeprogramm im Rahmen der EU-Türkei Erklärung sind zurzeit nicht ausgesetzt?
---	--

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Rahmen des Resettlements und der Humanitären Aufnahme sind aus dem Nicht-EU-Ausland seit dem 1. April 2020 411 Personen nach Deutschland und davon 78 Personen nach Bayern eingereist.

Mit Erlass vom 17. März 2020 setzte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die humanitären Aufnahmen (HAP TUR/Resettlement) im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie aus. Mit Schreiben vom 4. September 2020 kündigte das BMI die Fortsetzung der humanitären Aufnahmeprogramme an und nahm diese, soweit möglich, wieder auf.

Zurzeit ist kein Resettlement- oder Humanitäres Aufnahmeprogramm ausgesetzt. Im Rahmen der Resettlement-Programme finden jedoch aufgrund der Pandemielage derzeit keine Einreisen statt.

Die laufenden Programme sind im Einzelnen:

- Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) für das Resettlement-Verfahren im Jahr 2020 gemäß § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon sowie ggf. über den UNHCR Evakuierungsmechanismus aus Libyen vom 24. Februar 2020,

- Anordnung des BMI zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon sowie ggf. über den UNHCR Evakuierungsmechanismus aus Libyen aus dem Pilotprojekt „Neustart im Team-(NesT)“ im Resettlement-Verfahren gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG vom 24. Februar 2020,
- Aufnahmeanordnung des BMI vom 9. Oktober 2020 für die Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG zur Aufnahme von international Schutzberechtigten aus Griechenland;
- Anordnung des BMI vom 13. Januar 2020 für die Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei Erklärung vom 18. März 2016,
- Anordnung des BMI zur Aufnahme von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft durch die griechischen Behörden zuerkannt wurde, im Pilotprojekt „Neustart im Team – (NesT)“ im Rahmen der Humanitären Aufnahme gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG vom 3. Dezember 2020.

Die Entscheidung über die Aussetzung der Bundesaufnahmeprogramme obliegt dem BMI.